



TERMINE FEB 2017

Verehrte Mandanten,

nicht nur zum Jahresende, auch zum Jahresanfang sind wichtige Termine und Fristen zu beachten und einzuhalten.

Die beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteuertter Entgeltbestandteile hat bis spätestens 28.02.2017 zu erfolgen.

Gleichzeitig erinnern wir nochmals an die Meldung zur Künstlersozialkasse, die Sie bis spätestens 31.03.2017 vornehmen müssen.

Fragen zu einem dieser oder auch anderer Themen?
Vereinbaren Sie einen Termin und sprechen Sie uns an.



Ihr Tim Kirchner

Abgabe-Frist

für den Termin 10.03.2017 = 10.03.2017
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.03.2017 = 13.03.2017
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für März 2017 = 27.03.2017 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für März 2017 = 29.03.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

THEMA DES MONATS

Erbschaftsteuerbefreiung: Geerbtes Familienheim innerhalb von sechs Monaten beziehen

Wenn Sie eine Wohnung erben, kann die Erbschaft steuerfrei sein, sofern der Erblasser vorher selbst in der Wohnung gelebt hat, Sie diese unverzüglich selbst als Familienheim nutzen und die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt. Es wurde bereits gerichtlich bestimmt, dass ein Einzug bis zu sechs Monate nach dem Erbfall noch immer als „unverzüglich“ gilt und der Steuerbefreiung daher nicht schadet.

Ein Mann erbt nach dem Tod seines Vaters 72 % von dessen Vermögen, unter anderem auch eine zuvor durch den Vater genutzte Immobilie. Den anderen Teil erbt sein Bruder. Im Testament stand, dass der Mann die Immobilie zum Alleineigentum haben und als Testamentsvollstrecker für seinen behinderten Bruder tätig werden sollte. Für die notarielle Eigentumsumschreibung der Immobilie benötigte der Erbe die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts für seinen Bruder. Dies dauerte länger, so dass die Umschreibung erst nach einer einjährigen Verzögerung erfolgte. Außerdem führte der Erbe verschiedene Renovierungsmaßnahmen durch und plante, erst nach Abschluss der Arbeiten mit seiner Familie in das Familienheim einzuziehen.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Erbschaftsteuerbefreiung: Geerbtes Familienheim innerhalb von sechs Monaten beziehen	1
Angebotsformen und damit verbundene Risiken für den Vorsteuerabzug - steuerliche Einkaufsrisiken im Internet	2
Vermietung und Verpachtung: Wenn den Vermieter keine Schuld am langen Leerstand trifft	2
Versicherungsvertreter: Wann die Bestandspflege zu einer Rückstellung führen kann	2
Kindertagespflege: Betriebsausgaben können mit Pauschalbeträgen abgezogen werden	3
Offene Kirchensteuer des Erblassers: Erben können ihre Zahlungen als eigene Sonderausgaben abziehen	3
Änderung des Steuerbescheids: Wenn sich der Finanzbeamte auf fehlerhaft übermittelte Daten verlässt	
Die Flexirente	4
Beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteuertter Entgeltbestandteile	4
Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird für 2017 gesenkt	4

Für die Erbschaft beantragte er die Steuerbefreiung, die ihm das Finanzamt jedoch versagte. Dagegen klagte der Erbe.

Das Finanzgericht Münster gab ihm jedoch nicht recht. Die Richter wiesen darauf hin, dass zwar auch ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten als angemessen angesehen werden kann, dass der Erbe dazu aber darlegen muss, warum sich der Einzug länger hingezogen hat und dass er die Verzögerung nicht selbst verschuldet hat. Dass sich die Eintragung im Grundbuch aufgrund des Vormundschaftsgerichts verzögert hat, war dem Erben nicht anzulasten und konnte nach Ansicht des FG außer Betracht bleiben. Allerdings vergingen nach der Eigentumsumschreibung mehr als sechs Monate, ohne dass der Erbe Maßnahmen zur Selbstnutzung der Immobilie ergriff. Erst nach ca. sieben Monaten kümmerte er sich beispielsweise um Angebote von Handwerkern, die die Renovierung durchführen sollten. Diese selbstverschuldete Verzögerung der Renovierung verhinderte die Befreiung von der Erbschaftsteuer.

Hinweis: Hätte der Kläger bereits innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums Angebote eingeholt oder die Renovierung gestartet, hätte er die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt.

Angebotsformen und damit verbundene Risiken für den Vorsteuerabzug - steuerliche Einkaufsrisiken im Internet

Nicht nur Privatleute, sondern ebenso zahlreiche – große wie kleine – Unternehmen kaufen z.B. beim Versandhandelsriesen Amazon ein. Anders als im B2C-Geschäft ergeben sich mitunter für B2B-Kunden dabei auch umsatzsteuerliche Risiken.

Auf „Amazon.de“ können Waren über drei verschiedene Angebotsformen bezogen werden. Typisch ist der Direktkauf bei der luxemburgischen Amazon EU S.à.r.l., welche in Deutschland über eine Zweigniederlassung verfügt. Die Amazon EU S.à.r.l. ist die Verkäuferin der mit „Verkauf und Versand durch Amazon“ im Online-Shop gekennzeichneten Waren.

Daneben bietet Amazon – genauer die ebenfalls in Luxemburg ansässige Amazon Services Europe S.à.r.l. – auch den sog. Marketplace an. Dabei handelt es sich um eine Verkaufsplattform für Online-Händler. Diese verkaufen dort in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ihre Waren, wobei ihnen der Versand obliegt. Amazon stellt letztlich nur eine Verkaufsplattform, die insoweit etwa mit ebay vergleichbar ist.

Unter den Angeboten im Marketplace finden sich auch solche, die als „Verkauf durch [Händler], Versand durch Amazon“ gekennzeichnet sind. Die Händler hinter diesen Angeboten nehmen am „Fulfillment by Amazon“ (zu Deutsch: Auftragsabwicklung durch Amazon, kurz FBA) teil. Dabei werden die Warensendungen in ein Amazon-Lager verbracht und dort durch Amazon selbständig verpackt und versendet. Solche Lager nutzt Amazon für den deutschen Markt insbesondere in Polen. Rein zivilrechtlich erfolgt das Kaufgeschäft im Rahmen des „Fulfillment by Amazon“ weiterhin allein zwischen Händler und Kunde. Vom Händler erhält der Kunde auch die Rechnung über den Einkauf.

Hinweis: Kritisch zu betrachten sind vor allem Versendungen aus einem ausländischen Amazon-Lager. Dem Vernehmer nach weisen darauf die Rechnungsnummern hin, die mit

„EUV . . .“ beginnen und z. B. das Länderkürzel PL für Polen beinhalten. Weil diese Lieferungen bei B2B-Versand im Lagerstaat steuerbar sind, scheidet ein Abzug der ausgewiesenen deutschen Umsatzsteuer als Vorsteuer aus.

Für eine zutreffende Lieferadresse trägt der Kunde die Verantwortung. Empfehlenswert ist dabei, auch als Bestelleranschrift das Unternehmen einzutragen.

Neben dem „normalen“ Einkauf bei Amazon hat der Kunde die Möglichkeit, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Kundenkonto zu hinterlegen. Dabei versichert der Kunde gegenüber Amazon vertraglich, dass ihm die angegebene Nummer zugeteilt wurde und er alle bei Amazon erworbenen Produkte für das dahinter stehende Unternehmen nutzt. Amazon prüft dann unmittelbar im Rahmen der Bestellung anhand der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und der Versandadresse, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wird. Der Kunde erhält diese Information noch während des Bestellvorgangs und erkennt, ob statt des Bruttopreises einschließlich deutscher Umsatzsteuer lediglich der Nettopreis in Rechnung gestellt wird.

Hinweis: Die Hinterlegung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gilt automatisch für alle Einkäufe über das Kundenkonto. Erfolgen nichtunternehmerische Erwerbe über dieses Konto, haftet der Kunde vertraglich gegenüber Amazon für eventuelle Steuernachforderungen.

Anders als der Direkteinkauf ist der Einkauf über den Marketplace mit einem höheren steuerlichen Risiko zu bewerten. Da die Rechnungsstellung in der Verantwortung des Händlers liegt, besteht eine Vielzahl von Gefahrenquellen.

Vermietung und Verpachtung: Wenn den Vermieter keine Schuld am langen Leerstand trifft

Als Vermieter von Immobilien dürften Sie daran interessiert sein, einerseits Ihr Vermögen zu erhalten und andererseits zusätzliche

Gewinne zu erwirtschaften. Das ist jedoch nicht immer ganz einfach: Je weniger Immobilien man hat, desto drastischer wirkt sich ein Leerstand auf Mieteinkünfte und Gewinne aus. Immerhin vergrößert bei einem Verlust keine zusätzliche Einkommensteuerlast den Schaden – die Einkommensteuer verringert sich sogar. Doch wie lange trägt das Finanzamt einen solchen Verlust mit?

Über die akzeptable Dauer eines Leerstands und die steuerlichen Konsequenzen musste kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf urteilen. Im Streitfall stand eine Wohnung wegen baulicher Schäden leer, die zu deren Unvermietbarkeit geführt hatten. Nachdem der Eigentümer mehrere Jahre lang keine Baumaßnahmen zur Veränderung dieser Situation durchgeführt hatte, sprach ihm das Finanzamt die Einkünfteerzielungsabsicht ab. Und wo keine Einkünfte erzielt werden sollen, da können auch keine Verluste als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das FG urteilte dagegen im Sinne des Vermieters. Denn das Finanzamt hatte nicht berücksichtigt, dass dieser von 2008 bis 2016 durchaus vorgehabt hatte, die Wohnung zu sanieren. Allerdings war bei den ersten Gutachten aufgefallen, dass das Gebäude zum Teil auf fremdem Eigentum stand. Ein Hindernis für eine Baumaßnahme. Der Vermieter bemühte sich daher zuerst, das andere Eigentum zu erwerben – bei einer Wohnungseigentümergeinschaft nicht ganz einfach. An der langen Dauer des Erwerbsvorgangs hatte er also keine Schuld.

Nachdem die Eigentumsfrage endlich geklärt war, erfolgte die Sanierung relativ kurzfristig. Alles in allem – so urteilte das FG – hatte der Eigentümer die ganze Zeit über die Absicht gehabt, die Wohnung zu vermieten, und er hatte nachhaltig alle ihm möglichen Versuche unternommen, die Wohnung zu sanieren. Allein aufgrund der langen Dauer konnte ihm die Vermietungsabsicht nicht abgesprochen werden. Die in den acht Jahren aufgelaufenen Verluste konnte er also weiterhin bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Hinweis: Sie vermieten Ihre Immobilie und machen trotzdem Verluste? Auch in diesem Fall ist in der Regel eine steuerliche Anrechnung möglich. Im Zweifel lassen Sie sich von uns beraten.

Versicherungsvertreter: Wann die Bestandspflege zu einer Rückstellung führen kann

Mit der Tätigkeit eines Versicherungsververtreters verbinden die meisten den Verkauf von Policen. Doch Versicherungen müssen nicht nur verkauft werden. In der Regel treffen Vertreter und Versicherer auch weiter gehende Vereinbarungen darüber, wie Bestandskunden betreut werden. Die Betreuung stellt beim Vertreter – wirtschaftlich betrachtet – Aufwand dar. Wann dieser Aufwand die Steuerlast mindert, darüber hat kürzlich eine Versicherungsververtretung mit dem Finanzamt gestritten.

Die Gesellschaft hatte über mehrere Jahre Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstands aus der Nachbetreuungspflicht von Lebensversicherungsverträgen gebildet und wollte ihren steuerlichen Gewinn entsprechend gemindert sehen. Das Urteil des Finanzgerichts Münster fiel jedoch zu ihren Ungunsten aus. Um die Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit Bestandsverträgen als Rückstellung und damit als steuerlichen Aufwand erfassen zu dürfen, muss ganz genau definiert sein, worin der Aufwand besteht. Dazu bedarf es einer Vereinbarung des Versicherers mit dem Vertreter, in der exakt geregelt ist, zu welchen Tätigkeiten Letzterer verpflichtet ist: beispielsweise zur Adresspflege, zu Datenänderungen und -anpassungen, zum Aufsetzen diverser Schreiben oder zum Einholen von Auskünften.

Diese Tätigkeiten sollten zudem zeitlich geschätzt werden - und für das Finanzamt überprüfbar sein. Nur dann ist der Aufwand konkret bezifferbar und glaubhaft. Erst wenn jeder Vertrag einzeln mit seinem individuellen Aufwand bewertet werden kann, ist dem gesetzlichen und höchstrichterlichen Konkretisierungserfordernis Genüge getan.

Pauschale Regelungen und allgemeine Vereinbarungen über eine Betreuung, wie im entschiedenen Fall, reichen für eine steuerliche Anerkennung nicht aus. Im Streitfall hätte die Versicherung die Einhaltung der pauschal vereinbarten Nachbetreuungspflichten nach Auffassung des FG gar nicht gerichtlich durchsetzen können - eben weil die Regelungen zu wenig konkretisiert waren. Damit handelte es sich eher um eine Obliegenheitsvereinbarung, die ohnehin nicht rückstellungsfähig ist.

Hinweis: Ob bzw. wann Bestandspflegeverpflichtungen rückstellungsfähig sind, ist durch die inzwischen eingelegte Revision noch offen. Da außerdem ein weiteres, ähnliches Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist, werden Betroffene möglicherweise bald eine Klärung erhalten. Wir informieren Sie dann wieder.

Kindertagespflege: Betriebsausgaben können mit Pauschalbeträgen abgezogen werden

Wer selbständig in der Kindertagespflege tätig ist, kann häufig pauschale Betriebsausgaben von seinen steuerpflichtigen Einnahmen abziehen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben näher beleuchtet, was bei diesem Pauschalabzug zu beachten ist.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen können demnach frei wählen, ob sie ihre tatsächlich angefallenen (und nachgewiesenen) Betriebsausgaben oder pauschale Betriebsausgaben abziehen. Im Fall des Pauschalabzugs kann die Tagespflegeperson einen Betrag von 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abziehen. Anders als beim tatsächlichen Betriebsausgabenabzug darf sich durch den Pauschalabzug aber kein steuerlicher Verlust ergeben.

Hinweis: Wenn sich eine Kindertagespflegeperson mit ihrer Tätigkeit nahe an der Verlustgrenze bewegt, lohnt sich für sie daher häufig ein Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben.

Ein pauschaler Betriebsausgabenabzug ist für Kindertagespflegepersonen nur dann ausgeschlossen, wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in kostenlos überlassenen Räumlichkeiten stattfindet.

Der 300-€-Pauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Fällt die tatsächliche Betreuungszeit für ein Kind geringer aus, muss die Monatspauschale zeitanteilig nach folgender Formel gekürzt werden:

$$300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)} / 40 \text{ Stunden} = \text{gekürzte Monatspauschale}$$

Hält die Kindertagespflegeperson sogenannte Freihalteplätze vor, die beispielsweise bei Krankheit einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, und erhält sie für diese „Reserveplätze“ laufende Geldleistungen, so kann sie von den erhaltenen Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale von 40 € je Platz und Monat abziehen. Werden Freihalteplätze tatsächlich von Kindern in Anspruch genommen, können für diesen „Mischfall“ jeweils zeitanteilig die 300-€-Pauschale (für Belegungstage) und die 40-€-Pauschale (für freigehaltene Tage) abgezogen werden.

Hinweis: Selbständige im Bereich der Kindertagespflege sollten sich nicht bereits zu Jahresbeginn auf eine Methode festlegen. Das steuerlich günstigste Ergebnis erzielen sie, wenn sie erst am Jahresende ihre tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben zusammenrechnen und mit den pauschal abziehbaren Beträgen vergleichen. Die Berechnung mit dem höchsten Kostenabzug kann dann der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden. Dieser Methodenvergleich setzt aber voraus, dass die tatsächlichen Betriebsausgaben während des Jahres aufgezeichnet wurden (durch Sammeln von Rechnungen und Quittungen).

Offene Kirchensteuer des Erblassers: Erben können ihre Zahlungen als eigene Sonderausgaben abziehen

Der Volksmund weiß: Steuern zahlen ist so sicher wie das Amen in der Kirche - besonders treffend scheint dieser Vergleich bei der Kirchensteuer zu sein. Dass es im Gegenzug manchmal etwas „weltlicher“ Unterstützung durch die Steuergerichte bedarf, um das Finanzamt von der Absetzbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe zu überzeugen, hat nun ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs gezeigt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Erbin geklagt, deren Vater im Februar 2009 verstorben war. Er hatte im Dezember 2007 sein Steuerberatungsbüro verkauft und dabei vertraglich geregelt, dass der Erwerber ihm zehn

Jahre lang Kaufpreiskonten von monatlich 4.000 € zahlt. Für den Fall seines vorzeitigen Todes sollte ein Kaufpreis von 480.000 € abzüglich der bereits geleisteten Raten an die Erben zu zahlen sein (in drei gleichen Jahresraten). Nach dem Tod des Vaters einigten sich die Erben mit dem Erwerber im Jahr 2009 auf eine sofortige Auszahlung von 416.500 €. Im Jahr 2011 erklärten die Erben den Gewinn aus der Veräußerung der Kanzlei nach, so dass das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzung des Vaters für 2007 änderte und (unter anderem) Kirchensteuer von den Erben einforderte, die sie im Jahr 2011 tatsächlich zahlten. Die klagende Erbin wollte nun vor dem BFH durchsetzen, dass die auf sie entfallende Kirchensteuernachzahlung in ihrer Einkommensteueranmeldung 2011 als Sonderausgabe anerkannt wird.

Der BFH gab grünes Licht für einen Kostenabzug und verwies auf den eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, nach dem die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig ist, wenn sie weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehört. Angesichts des Umstands, dass die Erbin durch die Kirchensteuerzahlung tatsächlich wirtschaftlich belastet war, hielt das Gericht eine Einschränkung des Gesetzeswortlauts nicht für geboten. Als Erbin war die Klägerin mit dem Erbfall in die steuerschuldrechtliche Position des Erblassers eingetreten und selbst Steuerschuldnerin hinsichtlich der vom Vater hinterlassenen (Kirchen-)Steuer rückstände geworden. Sie hatte für die Kirchensteuer als Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt einzustehen.

Änderung des Steuerbescheids: Wenn sich der Finanzbeamte auf fehlerhaft übermittelte Daten verlässt

Schreibfehler oder ähnliche „offenbare Unrichtigkeiten“, die dem Finanzamt beim Erlass eines Steuerbescheids unterlaufen, können innerhalb der Festsetzungsfrist berichtigt werden. Dies gilt auch für Fehler, die Sie als Steuerzahler gemacht haben. Die Änderung kann sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihren Ungunsten ausfallen.

Die Klägerin in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster hatte im Jahr 2011 neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch Zusatzleistungen aus einem Altersvorsorgevertrag bezogen. In ihrer Einkommensteuererklärung 2011 gab sie beide Renten auf der Anlage R an.

Während der Bearbeitung der Steuerklärung lagen dem Finanzamt lediglich die elektronisch übermittelten Daten der Zusatzrente vor. Für die gesetzliche Rente gab es noch keinen Datensatz. Im Einkommensteuerbescheid 2011 berücksichtigte das Finanzamt nur die Zusatzrente, nicht aber die Einnahmen aus der gesetzlichen Rente und die zugehörigen Versicherungsbeiträge. Bei einer internen Prüfung im Jahr 2014 fiel dieser Fehler auf und das Finanzamt änderte den Bescheid.

Da ihrem Einspruch nicht stattgegeben wurde, erhob die Rentnerin Klage - und das FG gab ihr recht. Eine offenbare Unrichtigkeit lag seiner Ansicht nach nicht vor, da es sich nicht um ein mechanisches Versehen wie einen Schreibfehler

ler handelte. Vielmehr lag der Fehler beim Sachbearbeiter, der den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt hatte. Die Klägerin hatte in ihrer Steuererklärung beide Renten zutreffend angegeben. Dennoch verließ sich der Sachbearbeiter nur auf die übermittelten Datensätze und änderte die eingetragene Rente sowie die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen. Er verzichtete also nicht aus Unaufmerksamkeit, sondern bewusst auf eine weitere Prüfung, obwohl die Eintragungen der Klägerin durchaus Anlass für Nachfragen geboten hätten. Da es für einen solchen Fall keine gesetzlich begründete Änderungsmöglichkeit gibt, durfte der Einkommensteuerbescheid nicht geändert werden.

Hinweis: Durch eine Rechtsänderung zum 01.01.2017 darf die Finanzverwaltung Bescheide ändern, wenn elektronisch übermittelte Daten nicht oder nicht korrekt berücksichtigt wurden.

einen Hinzuverdienst grundsätzlich Versicherungsfreiheit besteht. Das führt zu verschiedenen Fallkonstellationen.

Hinweis: Trifft dies auf einen Ihrer Mitarbeiter zu, informieren wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteufter Entgeltbestandteile

Neben den monatlichen Bezügen, Zulagen und Vergütungen müssen auch Sachbezüge an Arbeitnehmer steuerlich und sozialversicherungsmäßig gewürdigt werden. Diese Sachbezüge waren schon immer Prüfungsschwerpunkt. Änderungen in der Sozialversicherungsentgeltverordnung verlangen nun eine „rechtzeitige“ Erfassung.

Für die beitragsrechtliche Behandlung kommt es also jetzt auf die rechtzeitige Erhebung der pauschalen Lohnsteuer an. Eine vom Arbeitgeber vorgenommene Pauschalbesteuerung wirkt sich auf die beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitsentgeltbestandteile nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, also bis zum **28.02. des Folgejahres**, aus.

Abgabesatz zur Künstler-sozialversicherung wird für 2017 gesenkt

Das im Jahr 2015 verabschiedete Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes wirkt und verhindert einen weiteren Anstieg des Abgabesatzes. Intensivere Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Arbeitgebern sorgen für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Unternehmen und so für eine solide Finanzbasis der Künstlersozialkasse.

Wie von der Bundesministerin angekündigt, sinkt der Abgabesatz im Jahr 2017 von 5,2 Prozent auf 4,8 Prozent.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 185.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Die Summe aller an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eines Jahres ist bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse zu melden. Auf diese Jahresmeldung erfolgt eine Abrechnung der Künstlersozialabgabe des Vorjahres.

ARBEITGEBER/PERSONAL

Die Flexirente

Mit dem Jahreswechsel von 2016 auf 2017 hat das „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ (Flexirentengesetz) eine neue Ära für Beschäftigten, die neben einem Rentenbezug ausgeübt werden, eingeläutet. Ziel ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zukünftig flexibler zu gestalten und gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu erhöhen. Unter anderem sollen danach Bezieher einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze zukünftig flexibler hinzuverdienen dürfen. Diese Regelung soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze soll sich ein Weiterarbeiten neben der Rente auf Antrag rentensteigernd auswirken. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Das Alter, in dem Sondereinzahlungen zum Ausgleich von Abschlägen vorgenommen werden können, soll vom 55. auf das 50. Lebensjahr reduziert werden. Diese Regelung soll ebenfalls am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Sozialversicherungsbeiträge: Neue Einstufung bei der Abrechnung

Die Flexirente führt künftig zu Änderungen im Beitrags- und Melderecht. Zwar wirken die neuen Hinzuverdienstgrenzen erst ab dem 1. Juli 2017. Änderungen in der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsabwicklung sind aber schon ab dem 1. Januar 2017 umzusetzen. Grundlage künftiger Differenzierungen bei der Entgeltabrechnung ist stets die Frage, ob der Mitarbeiter sich noch im Zeitraum vor seiner persönlichen Regelaltersgrenze befindet oder diese schon überschritten hat.

Die Minijobvarianten: Praxisfern und dennoch kompliziert

Für Minijobber stellt sich die Sachlage komplizierter dar und es bedarf einer differenzierten Betrachtung. Bei dieser Beschäftigungsform sind nämlich keine pauschalen Abgaben zur Rentenversicherung abzuführen, wenn für

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

Niederlassung Kornwestheim

Jakobstraße 2, 70806 Kornwestheim
Telefon [07154] 18 14 19
Telefax [07154] 18 03 20

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.